

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 16. September 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen Euch, den aus der Bauerschaft Lashorst Gerichts Hüffe ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, als

- 1) Franz Wilhelm Meyer
- 2) Friedrich Wilhelm Sandmeyer
- 3) Johann Friedrich Sangmeyer
- 4) Carl Ludewig Sandmeyer
- 5) Christian Friedrich Viel
- 6) Hermann Henrich Viel
- 7) Friedrich Anton Cameyer
- 8) Johann Henrich Cameyer
- 9) Ernst Ludewig Möller
- 10) Christian Henrich Schmidt
- 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
- 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
- 13) Gottfried Pohlmann
- 14) Johann Henrich Lohmeyer

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Suchen beferret haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 13ten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Hoffbauer auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Erbländern Rede und Antwort zu geben und Eure

Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens so wohl, als der in der Folge Euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erkläret und der Invalidencasse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Hüffe angeschlagen, auch den Mündenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymalen von drey zu drey Wochen eingerückt werden. So geschehen Minden den 16ten July 1799. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

v. Arnim.

Von der in der Grafschaft Tecklenburg niedergesetzten Markentheilungs-Commission sollen folgende im Kirchspiel Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hbste gehörige sogenannte Hbster Mark, wozu in specie das Brömmelbrok, der Hännelen Hügel, das Herzfeld, das Depenbrok, der Wittmanns Wersch u. s. w. gehdrt, ferner

2. die zur Bauerschaft Westerbel gehörige sogenannte Westerbecker Mark, welche aus der sogenannten Holzheide, aus dem Graßbrinke bey dem Nägeleiche, aus der Westerbecker Heide, aus Peters-Wersch u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht

P p

werden, und um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntem Prätendenten auf jene Hölzer und Westerbecker Gemeinheit zustehen möchten, zu erwären, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einig Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Hölzer und Westerbecker Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges an Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, die Rechte und Befugnisse zur Hölzer Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Coloni und Vorstehers Heersmann zu Hölze, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit aber in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Coloni Hörstebroch zu Westerbeke anzugeben und die darüber im Besiz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Reals-Prätendenten mit ihrem dermaligen Anspruch auf die Hölzer und Westerbecker Marken in dem präfigirten Liquidations-Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclusion, und die Aufertlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guthe Grund- und Eigenthumsherrn der Hölzer und Westerbecker Gemeinheits-Interessenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem etwaigen Widerspruch nicht gehört, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Zecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Intrupper Bauerschaft gehörige Gemeinheit, unter dem Namen Niedernfelds bekannt, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht geschicklich noth-

wendig, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntem Real-Prätendenten auf jene Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit zustehen möchten, erwärtet und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einig Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert die desfallsigen Rechte und Befugnisse, in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Venard zu Lengerich anzugeben, und die darüber im Besiz habende Documenta und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Reals-Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch auf das Niedernfeld in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben selbige Präclusion und Aufertlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guthe Grund- und Eigenthumsherrn der Niederlengericher Gemeinheits-Interessenten in dem angesetzten General-Liquidationstermino, deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie sonst dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Zecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß der Berend Henrich Wehlage aus Lengerich in der Graffschaft Lingen angezeigt, wie Ihm eine von den Gebrüdern Adolph und Hermann Henrich Cramer in Lengerich unterm 24ten Febr. 1791, gerichtlich ausgestellte, und auf deren Immobilien den 22. März 1792. ingrossirte Obligation zu 1000 Fl. von Händen gekommen, und da seine Gläubiger, ihm dieses Capital ab-

tragen wollen, um die gerichtliche Aufhebung, und Amortisation dieser verlohren gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittelst dieser allhier in Lingen und Tecklenburg affigirter und dreyimal in den Mindenschen Intelligenzblättern, und zweymal in der Lippstädter Zeitung inserirten öffentlichen Vorladung, allen denjenigen welche an diese zu löschenden Post, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, diese Ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe von Unserm Regierungs-Rath Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz, auf den 15ten Octbr. a. c. ein für allemal angeetzten Termino so gewis vorzubringen, und nachzuweisen, als sie im Ausbleib. 136fall ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an dieser verlohren gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich ic. Lingen den 27ten Juny 1799.

Außtatt und von wegen seiner Königlichlichen Majestät von Preussen
(L. S.) Moller.

in fidem Lampmann.

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den in hiesiger Amts-Jurisdiction belegenen Grundstücken eine öffentliche und gerichtliche Hypothec, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zustehet; so werden selbige Kraft dieses citirt und vorgeladen, innerhalb den drey Monathen, September, October und

November dieses Jahrs, und zwar jederzeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedachte ihre Real-Ansprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzutun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gältig reservirten Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothec in dem neuen Hypothekenbuche eingerückt worden, nachgesetzt werden sollen.

Stolzenau den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.
v. Boehmer. Münchmeier. Schwär.

II. Citaciones Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Intestat-Erben desl. am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Ludwig Otto von Bandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rtl. beträgt, der erbischastliche Liquidations Prozeß per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Bandemersch hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin

zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ehmeyer zu wenden, und den zu erwähnenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobilien-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Aeltestin des Stifts Schilbesche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorhabung der etwanigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato Regierungs-Rath Wermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Aeltestin

sin v. Ledebur zu Schilbesche hierdurch verladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insignel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des Heuerling Joachim Schnitcker in Krefts Kotten zu Düttingdorff der Conkurs eröffnet, so werden hiedurch sämtliche bisher noch unbekannt gebliebene Creditores desselben deren Forderungen nicht bereits ad Acta angezeigt, vorgeladen sich in dem pro omnibus den 29ten Decbr. c. bezielten Termino Liquidationis bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden, und sowohl ihre Ansprüche als die darüber habenden Beweismittel anzuzeigen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Sparenberg Engerschen Districts den 11ten Septbr. 1799.
Consbruch. Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Gerd Henrich Hermeler und Anna Maria Elisabeth geb. Dieckmann zu Brogterbeck, deren Kinder und der 2ten Ehefrau des Hermeler Anna Catarina geb. Stall Wittwe Hermeler einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruss und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen, nachdem die den Hermelerschen noch minderjährigen Kindern angeordnete Curatores Thele und Kemper nebst der nachgebliebene Ehefrau 2ten Ehe auf die Eröffnung des Concursus ab insufficientiam honorum provociret, wir solchen unterm heutigen Dato formaliter erdfuget haben.

Solchemnach citiren und verablaben wir euch vermittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Linngenschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Besessenen Zeitungen 2 mal eingedruckt werden soll, peremptorie, daß ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten Nov. a. c. eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in gedachtem Termin des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Kammerfiskal und Justiz Commissär Petri vorgeschlagen wird, erscheinet auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Professoris juris und Justiz-Commissarii Raydt erkläret, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatore und den Neben-Creditoren super pri-

oritate ad Protoc. verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß ab locum in dem abzuzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget. Widrigensfalls und wenn ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, ihr zu erwarten habt, daß ihr mit allen Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludirt werdet, und euch desfalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der offene Arrest über der Gemeinschuldner Vermögen verhängt worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, denselben dadurch nicht das mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon zur weiteren Verfügung mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes fordersamst getreue Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn den Gemeinschuldnern dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schließlich werden noch die abwesenden großjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Hermeler, deren Zahl und Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können hierdurch mit vorgeladen, in dem anstehenden Liquidationstermin zu erscheinen, und sich wegen ihrer bey der Sache vermeintlich habenden Gerechtsame mit zu melden; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß bloß mit den den minderjährigen zugeordneten Curatoribus und dem angeordneten Curatore Concursus die Sache des fernern behandelt, und dem zufolge mit Auszahlung der Masse an die sich meldenden Gläu-

biger Verfahren werden wird. Urkundlich ic.
Gegeben Lingen am 27. Aug. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Warendorf.

Nachdem des weyland hiesigen Küsters
Meyers unverehlichte Tochter, Jung-
fer Louisa Meyern dahier verstorben, und
deren Nachlaß unter gerichtliche Bewah-
rung genommen; So werden alle diejeni-
gen, welche an deren Nachlaß, ex capite
hereditatis, vel crediti, Anspruch zu haben
vermeynen, hiemit, sub präjudicio präclu-
si et perpetui silentii, auf den 11 Nov. c.a.
vor hiesiges Stadtgericht zu rechter früher
Tageszeit verabladet, um ihr Erbschafts-
Recht, oder ihre Forderungen gehdrig an-
zuzeigen, und rechtsgebührend zu bewahr-
heiten. Sign. Obernkirchen den 6. Sept.
1799.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Krübell.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung
und Pupillen-Collegii, sollen nachste-
hende, den Erben des verstorbenen Krie-
gesraths Albrecht, zugehörige Immobilien:

1) das Haus auf der Fischerstadt Nr.
767. taxiret auf 155 Rthlr. in Golde.

2) die Scheune Nr. 794. taxiret zu
780 Rthlr. in Golde, mit dem dazu gehd-
rigen Hofplaz, taxirt zu 50 Rthlr. in
Golde, und dem Hubetheile auf drey Rü-
he, auf dem Fischerstädtischen Bruche be-
legen, taxiret zu 300 Rthlr.

3) den bey der Fischerthorschen Wache
belegenen Garten, mit dem darin befind-
lichen Gartenhause, taxirt zu 2777 Rthlr.
in Golde.

4) den vormaligen Gieselingschen Hus-
detheil auf drey Rüge, taxirt zu 300 Rthl.
in Golde.

5) drey Morgen doppelt Einfallsland
beym Schneeshope, hinter dem dicken
Baume, wovon jährlich an die Dom De-
chaney 6 Scheffel Zinshaber, und 12 Mgr.

Landschaf an die Cämmerey gehen, taxirt
zu 360 Rthlr. in Golde.

6) Fünf Morgen doppelt Einfallsland,
ebenbaselbst belegen, wovon 10 Scheffel
Zinskorn an das Marien Stift hieselbst ge-
hen, taxirt zu 600 Rthlr. in Golde.

7) Zwey und einen halben Morgen dops-
pelt Einfallsland, auf dem Haselbruche,
oben dem Schweinebruche, wovon 4 Sches-
fel Zinsgerste an das Martini-Capitul,
und 8 Mgr. Landschaf gehen, taxirt zu
250 Rthlr. in Golde.

8) Ein Morgen Freyland, wovon 10
Mgr. Landschaf gehen, taxirt zu 140
Rthlr. in Golde.

9) Fünf Morgen Zinsland bey'm Biers-
pole, wovon 2 Scheffel Zinsgerste an die
Vicarie omnium Sctorum, und 1 Rthlr.
Landschaf gehen, taxirt zu 600 Rthlr.

10) Die Wiese vor dem Weeser Thore
am Kloster Kampe belegen, taxirt zu 1125
Rthlr. in Golde.

11) Der Garten vor dem Fischerthore,
wovon 12 Mgr. Landschaf, 18 Mgr. Cas-
non an die Dom Vicarien-Communität und
18 Mgr. an das Johannis-Capitul gehen,
taxirt zu 400 Rthlr. in Golde,

in Termino den 17 Octbr. a. e. Morgens
9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause meist-
bietend verkauft werden, wozu sich sodann
die Kauflustigen einfinden, die Bedingun-
gen vernehmen, und auf das höchste Ge-
both, nach vorhergehender Genehmigung
hochgedachter Regierung, und der Al-
brechtschen Erben, den Zuschlag zu er-
warten haben.

Minden den 29 August 1799.

Magistrat allhier.

Schmidt.

Nettebusch.

Auf Anhalten der Wittwe Rüsteberg sol-
len die derselben zugehörigen, ein Mor-
gen frey, und zwey Morgen Landschaf-
pflichtiges, und mit drey und einen halben
Scheffel Zinsgerste beschwertes Land, frey-
willig, jedoch meistbietend verkauft werden.
Die Liebhaber können sich dazu in Termino

den 21ten dieses Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, mit Genehmigung der Eigenthümerin den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 12ten Septbr. 1799.

Magistrat alhier
Schmidts.

Da von denen in den Mindenschen Anzeigen Nr. 24. 28. und 30. zum Verkauf ausgebotenen Grundstücken, der Frau Wittwe Gevelohten auf folgende Nr. 2. ein Garten vor dem Marienthore hinter dem Fochmüschens Garten belegen, Nr. 3. ein Garten am Walle zwischen dem Nazien und Fischerthore, und Nr. 11. ein Kamp außerm Weeserthore bey Brüggenmanns Mühle belegen, in Terminis subhastationis nicht annehmlich geboten und auf Ansuchen der Eigenthümerin zur Fortsetzung der Subhastation anderweit Terminis auf den 4ten Octbr. angesetzt ist; So werden alle Kauflustige eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause, ihr ferneres Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 2. Sept. 1799.
Alshoff.

Am 23sten Septbr. c. sollen auf hiesiger Amtsstube folgende Sachen öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden

ein zweyjähriges braunes Pferd.

drey Stück Rinder.

zwey Schwein.

verschiedene Betten.

zwey kupferne Kessel.

zwey Kisten und ein Kleiderschrank.

Kauflustige können sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr an benannten Orte einfinden, wo denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

Petershagen den 4ten Septbr. 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Becker.

Woeker.

Nachstehende der Frau Sparenberg gehörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub Nro 40 an der Obernstraße hieselbst belegene Massive Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerck 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, eine Küche, hinterwärts ein grosser Saal, und darunter ein gebalkter Keller, und im obern Stockwerck 2 Stuben 1 Alcoven und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Wöden befindlich.

2. Das sub Nro. 167 an der Brinckstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 3 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahinter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Welle ausgehende Hof und Gartensplatz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer $7\frac{1}{2}$ Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschuss der Scheune, Stalzung und des Hude Antheils auf 3150 Rt. abgeschätzt worden, sollen in Termino d. 13ten Merz k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich Kauflustige sodann zur Abgabe ihres Geboths einzufinden.

Zugleich werden alle unbekannte Real Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena praecclusi auf den erwähnten Termin vorgeladen.

Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Sept. 1799.

Consbruch.

Buddeus.

Es soll das sub Nro. 710 an der Damsstraße belegene Haus der Wittwe Schmidts, so im Betracht seines haufälligen Zustandes zu 180 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termino d. 25ten Novbr. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause zu melden haben.

Zugleich werden die unbekannteten

Schmidt'schen real Präsenbenten zur Aufgabe ihrer etwaigen Ansprüche anbesagtes Haus bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 26ten August 1799.

Consbruch. Buddeus.

Nachdem über das Vermögen des Coloni Johann Friedrich Klüter der Concurs erbfact, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klüters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von $1\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, $5\frac{1}{2}$ Schfl. Saat Feldland auf dem Kamppe, 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenlampe, 4 Schfl. 3 Sp. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkampfs Breede, 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schären Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Bohnenkampfe, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55 auf dem Ruhlampfe; ferner die sogenannte Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 B. 2 R. 62 F., ein Bergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Frauens-Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rt. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kaufsüßige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geboth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beym Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden. Schließlich werden hierdurch auch alle

diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klüters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Königl. Justizamt Lumberg den 30. Jul. 1799. Goldhagen.

Werther. Es sollen hier am 25. Septbr. d. J. freywillig mehrstbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ein Theil Ellen-Waaren theils angeschnitten, theils unangeschnitten. Die Waaren bestehen, aus feinem und ordinärem Tuch, Flanel. Boye, Chalong, Calmanque, seid. Halstüchern, halbseidenen Zeugen, weissen baumwollenen Strümpfen, Lemgoer Sergen, und mehreren anderen Waaren. Kaufsüßige werden ersucht besagten Tages Morgens 8 Uhr sich hieselbst in des Hrn. Controlleur Grobeckers Bezahlung einzufinden, und kann die Waare 2 Tage vorher in Augenschein genommen werden.

Tecklenburg. In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen erteilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in gutem Baustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter demselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat große Garten, von den geschwornen Aestimatores zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten Bergtheil; auch einem an die 3 Maller

(Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 37. der Mindenschen Anzeigen.

haltenden unweit des Coloni Wilkinus Gründen gelegenen unwalleten Zuschlag, wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe zwey Tausend Tl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 10ten October als den andern, und Freytag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verplahdet, welchemnächst der im letzten Termin meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann. Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Substitutions-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Einschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnaabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtsche Zeitung zur bester bessern Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden. Metting.

Das hier in Tecklenburg zwischen des Küsters Hassenkamps und Rachsenmachers Drees gelegene, dem Maurer Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegenden Höfen, sammt 3 Kirchenständen und Begräbnisplätzen,

so von den geschwornen Aestimatores nach Abzug der vom Hause zur königlichen Domainen Cassen jährlich fließenden 16 gGr. zu 255 Rthl. gewürdigt worden, wird auf Ansuchen eines ingrossirten Creditoris hiermit zu eines jeden dazu qualifizierte Kauf gestellt, und werden Kauflustige eingeladen, in den gesetzten 3 Terminen, den 14ten August, 12ten September und insbesondere dem dritten und letzten Freytag den 18ten October a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Botth zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit dem im letzten Termin meistannehmlich bietenden, ohne Zulassung eines weitern Botths nach dessen Ablauf, der Kauf geschlossen werde und ihm das erstandene Haus mit den Pertinentien adjudicirt werden solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.
Auf Hochobblischer Regierung Ver-
ordnung
Metting.

IV. Sachen zu verpachten.

Es sollen in Termino den 21 Septbr. einige den zeitigen Prediger Wittwen gehörigen Grundstücke, als

1. 3 Morgen Land außerm Rulthore an der Bastau welche der Schmidt Hoest bisher in Miete gehabt.

2. 5 Morgen Land bey dem Schweinebruche in der Masch belegen, welche bisher von der Demoisel Walten genusst sind.

3. 6 Morgen am grossen Glindewege nach der Bülhorst, welche die Wittwe Kulmanns mietweise besessen hat.

anderweit auf 4 oder mehrere Jahre verpachtet werden, und können sich die Liebhaber dazu des Vormittages auf dem Rathhause einfinden.

Minden am 14ten Septbr. 1799.
Mschof.

V. Öffentliches Verding.

Es soll ein Versuch gemacht werden die Lieferung der Feuerung und des Lichts beauftragt der Wachtstuben hiesiger Garnison an den Mindestfordernden zu verdingen.

Das bisher erforderlich gewesene mithin auch für die Folge zu liefernde Feuerungs-Quantum beläuft sich auf 7 bis 8 Tuder Holz und 480 Balgen Wöhrster Steinkohlen und an Licht wird gebraucht 92 Pf. Talglichter und 457 Pf. Rübesohl.

Wer nun diese Lieferung zu übernehmen Lust hat kann sich in Termino den 28ten d. M. Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen, und hat der Mindestfordernde die Ueberlassung der Lieferung, Königl. allerhöchster Approbation jedoch vorbehaltlich zu erwarten.

Signatum Herford den 2ten September
Magistrat daselbst.
Diederich. Menze. Rahne.

Hildesheim. Donnerstag den 19ten September 1799. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr eine anderweite an die Demarcations Armee nach Minden und Hannover zuleistende Natural-Lieferung an Häfer, Heu, Stroh, und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Befinden nach dem Mindestbiethenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

VI. Avertissements

Am 7ten October d. J. Nachmittags 2 Uhr wird die Albrechtische Auktion wieder ihren Anfang nehmen. Es kommen an diesem und den folgenden Tage vor als Kärtley Mobilien, Schränke, Tische, Stühle und sonstiges Hölzerne Geräthe, Küchen-Geräthe, Betten, mehrere Pottofen, ein Postwagen, noch einige Gemälde, eine englische Tacluhr, folgende noch übrige Bücher:

- 1) die allgemeine Weltgeschichte in 4to,

zu Halle herausgekommen, im saubern Franzbände, wovon jedoch der 1ste Theil fehlt,

2) der Zuschauer aus dem Englischen überseht, in 8zbd. wovon der 5te Th. fehlt,

3) die Abendstunde, in lehrreichen und anmuthigen Erzählungen, wovon der 1ste Theil fehlt,

4) die hinterlassenen Werke Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen etc. wovon der 2te Theil fehlt,

5) ein Atlas, und verschiedene einzelne Landschaften:

und werden diejenigen, die etwa die fehlenden Theile von diesen Büchern besitzen möchten, ersucht, solches vorher in das Albrechtische Haus zurück zu liefern.

Auch werden allerley Gartenfrüchte, und Obst — hiernächst auch ein Vorrath Mist zum Verkauf kommen.

Minden den 14ten Aug. 1799.
Wig. Comm.

Der Herr Major v. Baernstein ist willens sein in Petershagen belegenes Wohnhaus mit einem Garten, Hof und Stallung freiwillig zu verkaufen, wer es an sich zu bringen Lust hat, kann sich bey Unterzeichnetem, oder auch bey dem Herrn Major v. Baernstein selbst melden.

Minden den 14. Septbr. 1799.
Kottenkamp,
Post-Commissair.

Minden. Es sollen nächstens auf dem Kirbachischen Garten 700 bis 800 fünf und sechsährigen Maulbeerbäume verkauft werden; sie sind daselbst vorher Nachmittags nach 4 Uhr zu sehen.

Sonntag, den 22. d. M. soll auf dem Jakobsberge bey Hausberge: 1) eine schöne Saadlinde, 2) ein moderner Meerschammer Weiffenkopf, mit feinem Silber beschlagen, 3) eine silberne Uhr, und eine dergleichen Taguhr ausgehoffen wer-

den, wozu Liebhaber gehorsamst eingeladen werden.

In Blotho beyhm Schlächter Ohle sind 15 Stück Kuh- und Rindsfelle, der Decher zu 30 Rthlr. Convent. Geld, zu kaufen, wozu sich Liebhaber binnen 14 Tagen melden müssen.

Aus den zu dem Gute Halbem gehörigen Holzhägen sind am 25ten August 5 Kinder augetrieben worden, zu welchen sich bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat. Solte nun innerhalb 4 Wochen, und spätestens am 5ten Octbr. d. J. keiner sein Eigenthum daran nachweisen, so werden sie gegen Bezahlung der auf die öffentliche Aufforderung verwandten Kosten, dem Finder zugeschlagen. Gericht Halbem den 5ten Septbr. 1799.

Wdger.

VII. Capitalien so zu verleihen.

In der Strormannschen Vormundschafts Sache sind 1190 Rthlr. in Golde und 260 Rthlr. in Courant zur Verleihung gegen 4 pCent Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit vorhanden. Die des Geldes entweder im Ganzen oder in getheilten Summen bedürftigt, und die erforderliche Sicherheit stellen können, haben sich beyhm Pupillen-Collegio zu melden. Signatur Minden den 10 Septbr. 1799.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

VIII. Gerichtliche Adjudication.

Zufolge eines beyhm hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und bestätigten Contracts hat der hiesige Apotheker Herr Johann Georg Christian Doend von dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Johann Conrad Nordmeyer ein am Osterberge gelegenes mit Holz wachs zum Theil versehenes Stiel für die Summe von 500 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist

solches Grundstück dem Käufer im hiesigen Hypothequen-Buch zu- und dem Verkäufer abgeschrieben worden. Dabbecke am 7. Septbr. 1799. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

Nach einem bey hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und bestätigten Contract hat der hiesige Bäckermeister Ludewig Brüggemann von dem Bäckermeister Johann Conrad Nordmeyer ein ein Landwehr Garten für die Summe von 100 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht und ist solches Grundstück dem Käufer Brüggemann im hiesigen Grund- und Hypothequenbuch zugeschrieben worden.

Dabbecke am 7ten September 1799. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

Kind.

IV. Notification.

Der Col. Peter Henrich Rätthemeyer Nr. 6. in Hartum hat bey seiner anderweiten Heyrath mit der Wittwe Leibzüchterin Christine Kleine die Gemeinschaft der Güter laut gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage angeschlossen.

Sign. Petershagen den 28. Aug. 1799. Königl. Preuss. Justizant. Becker. Gdcker.

V. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoisell Remmert Schwester der Frau Justiz Rätthin Müller zu Blotho, zeige ich allen Bekandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst an.

Blotho den 1ten Septbr. 1799. Bamihe. Rendant einer Königl. detachirten Verpflegungs-Casse.

X. Coesamwege.

Meinen hochgeehrten Verwandten, Eltern und Freunden, mach ich das nach einer langwierigen und schmerzhaften

Krankheit, wo zuletzt noch ein Stic- und Schlagfluß hinzu kam, am 11ten dieses früh in einem Alter von 50 Jahren erfolgte Absterben meiner innig geliebten Ehefrau, Eleonora Wilhelmina geb. Schwarzen gehorsamst bekannt. Da ich nebst meinen Kindern durch diesen schmerzhaften Verlust sehr gebeugt bin, so verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Münden den 13ten Septbr. 1799.

J. H. Ehrh. Meyer.

Den am 6ten b. M. zu Fischbeck, im 33sten Jahre seines Alters, erfolgten Tod meines ältsten Sohns des hochfürstl. Hessens Casselischen Ober-Cammer-Raths, August Carl, Freyherrn von Cornberg, mache ich hiermit theilnehmenden Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Beyleids Bezeugungen, gehorsamst bekannt.

Mühlburg, den 6ten Sept. 1799.

Freyherr von Cornberg.

Nachtrag.

Avertissements.

4) ein Garten an der Koppel

5) eine Heuwiese auf dem Ritterbruche

6) ein Hudetheil von 6 Kühen, vorm

Kuhthore.

Wer an den Obrist von Uttenhoven,

oder an dessen Söhne, eine rechts

mäßige Forderung hat, der melde sich

den 23 und 24sten dieses bey dem Obrist

sten v. Uttenhoven selbst, nach dieser

besagten Zeit, werden alle Forderungen

ungültig. Münden den 15ten September

1799.

Ein gutgemeinter Wunsch.

Es ist traurig, und dem Mann von wahren Ehrgefühl muß es höchst schmerzhaft seyn, wenn er hört, wie jezt das Wort Ehre zu einem nichts bedeutenden Gemeinsspruch gesunken ist: und der welcher es sagt, nichts weiter dabey denkt, als der Bettler, wenn er Gott lohn's wünscht.

Höchst traurig ist es, dieses Wort von Männern mißbrauchen zu hören, welche doch wahrlich alles, auf unbescholtene Ehre halten sollten.

Wie kann man dem Manne trauen? wie kann man unbegrenztes Vertrauen auf sein Wort setzen? wenn er bey jeder unbedeu-

tenden Gelegenheit seine Ehre verpfändet. Aber weinen sollte man, wenn man endlich gar höret, wie die Ehre schon vom Adel, ja sogar von Bettlern, zum Bürgen gestellt wird.

Möchten doch künftig diejenigen, welche bisher mit Ihrer Ehre so freigebig waren, so wenig als möglich, und nur dann sich dieses Wortes bedienen; wenn das zu beurende wichtig, und der Wahrheit gemäß ist. Dadurch werden Sie sich die Achtung Ihrer Nebenmenschen, und das Vergnügen, zu sehen, daß man Ihren Worten traut, erwerben.
